

# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	17.08.2021
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2021/097

### TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

#### Beschluss Nr. ST-B/2021/097

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spender	Betrag	Verwendungszweck
29.04.2021	SV Steina 1885 e.V., Hauptstr. 17, 01920 Steina	711,00 €	Pistenbully

#### Begründung:

##### Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Steina beschließt der Gemeinderat die Annahme von Zuwendungen (i.d.R. Spenden) über 50 Euro. Die Darstellung der Zuwendungen darf im Einzelfall bis zu 1.000 Euro in Listenform erfolgen. Die Spenden sind zweckentsprechend zu verwenden.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeindehaushalt wird entlastet, da u.a. freiwillige Aufgaben (wie bei dem o.g. Verwendungszweck) refinanziert werden können.

##### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder	: 13
Davon anwesend	: 9
Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO	: 0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:** Steina, den 21.09.2021

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	17.08.2021
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagenummer	ST-B/2021/098

### **TOP 7      Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina**

#### **Beschluss Nr. ST-B/2021/098**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Begründung:**

##### Sachverhalt:

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2020 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte (u.a. für die Gastkinderentgelte).

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende Rahmenvorgaben:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei	
Krippen:	mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)	
sowie im Hort	höchstens 30 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Es wird daher nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2022 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen:	18,5 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr);	25,45 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr):	25,45 %
sowie im Hort:	26,83 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Weitere Änderungen wurden in den folgenden Punkten vorgenommen:

§2 Abs. 2:

Für die in der Regel einmonatige Eingewöhnung wird pauschal der Beitragssatz für 4,5 Stunden erhoben. Eine Beitragsfreiheit ist aus Gründen der anzustrebenden Kostendeckung nicht mehr möglich. Im Folgemonat beginnt dann die reguläre gewünschte Betreuungszeit.

§ 2 Abs. 4:

Zur Anwendung zusätzlicher Gebühren bei Überschreitung der Betreuungszeit sind Ausnahmetatbestände, wie der Wiederholungsfall und nicht zu vertretende Umstände (unbillige Härten) aufzunehmen. Billigkeitsregelungen sind immer aufzunehmen, um dem Einzelfall gerecht zu werden. Darüber hinaus muss die Erhebung von zusätzlichen Gebühren auch Verhältnismäßig sein, was bei einer einmaligen und kurzen Überschreitung nicht gegeben wäre.

In diesem Zusammenhang wurden die zusätzlichen Gebühren um jeweils 1,00 EUR erhöht.

§ 2 Abs. 6:

In diesem Abschnitt wurden die Ferien nunmehr genau definiert, was bislang nicht korrekt dargestellt war. Darüber hinaus wird neu geregelt, dass bei einer vereinbarten Betreuungszeit von 5 Stunden keine darüber hinaus gehende Betreuung erfolgt.

§ 2 Abs. 7:

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass eine Anmeldung von Gastkindern in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen muss, um die Planung und Bereitstellung des gewünschten Platzes sicherstellen zu können. Des Weiteren wurde definiert, dass die Vereinbarung mit der Kita-Leitung zu treffen ist.

Die entsprechenden Entgeltsätze wurden in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt den geltenden Kalkulationsgrundlagen angepasst, sodass diese nunmehr dem höchstzulässigen Beitrag entsprechen. In der Folge ergibt sich hier eine Senkung der Beiträge.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen, Kindergarten bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes und ist seit einiger Zeit unverändert. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln. Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2020, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Aus der Änderung der Regelungen der Anlage 1 § 2 werden bezogen auf den Eingewöhnungsmonat Mehrerträge entstehen, welche die Kostendeckung verbessern. Die weiteren Änderungen des § 2 werden aus aktueller Sicht nicht zu wesentlichen

Ertragssteigerungen führen, da die tatsächlichen Anwendungsfälle in der Vergangenheit äußerst gering waren.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder	: 13
Davon anwesend	: 9
Ja-Stimmen	: 8
Nein-Stimmen	: 1
Stimmenthaltungen	: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO	: 0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:** Steina, den 21.09.2021

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	17.08.2021
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2021/095

### TOP 8      **Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung der Tierarztpraxis, Grundstück: An der Weißbach 56b, Flurstück 113/2, Gemarkung Weißbach b. Pulsnitz**

#### **Beschluss Nr. ST-B/2021/095**

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die Zuwegung zur öffentlichen Straße gesichert wird, zu erteilen.

#### **Begründung:**

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit Ausnahme der Zuwegung an die öffentliche Straße, vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist als Sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig. Die bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes (bestehende Tierarztpraxis) wird im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb noch als angemessen eingeschätzt.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder	: 13
Davon anwesend	: 9
Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO	: 0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:** Steina, den 21.09.2021

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2021/095 vom 17.08.2021

# Gemeinde Steina

## Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	17.08.2021
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagenummer	ST-B/2021/096

**TOP 9      Antrag auf Verlängerung eines erteilten Vorbescheides für die Errichtung von 3 Eigenheimen auf dem Grundstück Ohorner Straße, Flurstück 211, Gemarkung Obersteina**

### Beschluss Nr. ST-B/2021/096

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

#### Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurde durch das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, am 05.07.2018 ein Vorbescheid erteilt. Das Vorhaben mit 3 freistehenden Einfamilienhäusern ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Bebauung straßenbegleitend erfolgt und die Bebauungstiefe von der Kreisstraße nach hinten von ca. 25 m nicht überschritten wird. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich in die Umgebung einzufügen. Bedingung ist, dass die Erschließung gesichert ist. Der Vorbescheid enthält wasserrechtliche Hinweise zum Schutz des Eicheteichs auf dem Nachbargrundstück sowie allgemeine abfall-, bodenschutz-, denkmalschutz- und baurechtliche Hinweise.

Zum Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens weiterhin vorliegen.

Auf Wunsch des Antragstellers soll die Erschließung nicht geprüft werden. Abgesehen davon ist die Erschließung gesichert.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

#### Hinweis:

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Hinweis Skilift ausgewiesen. Sie ist bisher aber durch keinen Bebauungsplan gebunden worden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder	: 13
Davon anwesend	: 9
Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 0
Stimmenthaltungen	: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO	: 0

F.d.R.d.A.

**Beglaubigt:** Steina, den 21.09.2021

  
**Sandro Bürger**  
Bürgermeister

